#### Zweckvereinbarung

über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Miltenberg sowie der Landkreis und das Landratsamt Miltenberg

Der Landkreis und das Landratsamt Miltenberg vertreten durch den Landrat, nachfolgend als Landratsamt bezeichnet,

und

folgende Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften vertreten durch den/die Gemeinschaftsvorsitzende/-n, 1. Bürgermeister/-in der Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften nachfolgend als Gemeinde bezeichnet,

....

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Nr. 41 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) folgende

#### ZWECKVEREINBARUNG

#### Präambel

Nach Art. 37 Abs. 1 BayDSG haben alle öffentlichen Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Gemeinden und das Landratsamt Miltenberg müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Mit dieser Zweckvereinbarung wird eine kommunale Zusammenarbeit als interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den Beteiligten vereinbart, um den Datenschutz durch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Miltenberg effizienter und effektiver zu gestalten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend überwiegend die männliche Form gewährt. Damit ist gleichzeitig immer auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

#### § 1 Gegenstand

- Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden übertragen die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten.
- 2) Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte weist und wirkt gegenüber den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landrat, Bürgermeister), zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügt.

3) Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft in Vollzeittätigkeit zur Verfügung.

### § 2 Aufgabenbereich des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

- 1) Ergänzend zu den durch die DSGVO und das BayDSG zugewiesene Aufgaben nach Anlage 1 werden folgende Aufgaben auf den gemeinsam bestellten Datenschutzbeauftragten übertragen:
  - Unterstützung bei der Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
  - Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 ff DSGVO
  - Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
  - Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSVGO
  - Mitwirkung bei der Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet
  - Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
  - Abhaltungen von Schulungen von Beschäftigten
  - Beteiligung bei der Erstellung von Dienstanweisungen und -vereinbarungen
  - Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfasst sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes, insbesondere das Hinwirken auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften über den Datenschutz.

# § 3 Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

- 1) Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Miltenberg. Er wird vom Landkreis Miltenberg im Rahmen eines Dienst-/ Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Die Personalentscheidung trifft der Landkreis unter Beteiligung des Arbeitskreises Kommunales Behördennetz.
- 2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Gemeinden schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (§ 4f Abs. 3 BDSG).
- 3) Der Landkreis Miltenberg gewährleistet, dass sich der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignen und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann. Der Landkreis stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

# § 4 Einsichtsrecht des bestellten Datenschutzbeauftragten

Alle beteiligten Gemeinden gewährleisten, dass der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 39 DSGVO ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verfahrensverzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und

elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher (Art. 38 Abs. 2 DSGVO)

### § 5 Lokaler Datenschutzbeauftragter

- 1) Die beteiligten Gemeinden haben einen lokalen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dieser Datenschutzbeauftragte sollte berufliche Qualifikationen und insbesondere Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis mit sich bringen.
- 2) Der lokale Datenschutzbeauftragte stellt die Stellvertretung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sicher.

#### § 6 Kostenregelung

- 1) Durch die Aufgabenerledigung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betrieb-, Personal-, und Sachkosten werden, angelehnt an das Kommunale Behördennetz, anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:
  - Die Kosten tragen der Landkreis und die beteiligten Gemeinden je zur Hälfte
  - Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.
- 2) Die Umlage wird von der Geschäftsstelle berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate fällig und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen.

### § 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- 4) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentlich Kündigung) bleibt unberührt.
- 5) Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

### § 8 Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Regierung von Unterfranken erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Miltenberg.

#### **Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle beteiligten Gemeinden, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Miltenberg, den XXX

S c h e r f Landrat